



Allgemeine Geschäftsbedingungen der INNtop GmbH

INNTOP GmbH
Aubachberg 79
4941 Mehrnbach

Tel.: +43 7752 20830 - 400
Fax: +43 7752 20830 - 210

office@inntop.at

www.inntop.at

1. GELTUNGSBEREICH

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten, soweit nicht abweichendes ausdrücklich und schriftlich vereinbart wurde, für sämtliche Lieferungen und Leistungen der INN-TOP GmbH. Die INNTOP GmbH kontrahiert ausschließlich unter Zugrundelegung dieser AGB, deren Vereinbarung der Kunde durch die Auftragserteilung ausdrücklich anerkennt.

2. VERTRAGSABSCHLUSS

Die Angebote der INNTOP GmbH sind stets unverbindlich und kommen erst bei schriftlicher Auftragsbestätigung oder durch die tatsächliche Lieferung oder Leistungserbringung zustande. Vertreter (Angestellte) der INNTOP GmbH sind nicht ermächtigt, Zusagen zu machen und Verpflichtungen einzugehen, die über den Inhalt der schriftlichen Bestellung hinausgehen bzw. von dieser abweichen. Die Bestellung gilt erst dann als endgültig angenommen und unwiderruflich, wenn entweder die tatsächliche Lieferung oder Leistung erfolgt oder der Geschäftsführer der INNTOP GmbH nicht binnen einer Woche ab Auftragsdatum seinen Rücktritt vom Vertrag erklärt. Von der Auftragsbestätigung abweichende oder zusätzliche Vereinbarungen sind nur rechtswirksam, wenn sie auf der Auftragsbestätigung schriftlich niedergelegt und schriftlich vom Geschäftsführer der INNTOP GmbH bestätigt sind. Ein Kostenvoranschlag wird nach bestem Fachwissen erstellt, ist aber unverbindlich und ohne Gewährleistung. Insbesondere können bis zur tatsächlichen Erteilung des Auftrages Preisänderungen aufgrund z.B. von Lohnerhöhungen oder Materialverteuerungen eintreten. Voraussetzung für Angebote und Kostenvorschläge ist, dass die vom Kunden beigestellten Geräte, Personal, Pläne, Informationen und Anweisungen für die Leistungsausführung geeignet und richtig sind. Stellt sich nachträglich deren Mangelhaftigkeit oder Unrichtigkeit heraus, stellt dies eine Änderung des Vertrages dar und der Kunde hat den dadurch notwendigen Mehraufwand zusätzlich abzugelten.

3. ERFÜLLUNGORT/LIEFERFRISTEN

Erfüllungsort für Lieferung und Zahlung ist der Sitz der INN-TOP GmbH in Aubachberg 79, 4941 Mehrnbach. Wurde zwischen den Vertragsteilen Lieferung vereinbart, so erfolgt diese auf Rechnung und Gefahr des Vertragspartners. Beanstandungen aus Transportschäden hat der Vertragspartner unverzüglich, längstens jedoch binnen 3 Tagen ab Ablieferung schriftlich bekannt zu geben. Lieferfristen sind grundsätzlich unverbindlich. Bei Lieferverzug hat die vom Vertragspartner zu setzende Nachfrist mindestens vier Wochen zu betragen. Durch Lieferverzug verursachte Schadenersatzansprüche sind ausgeschlossen, es sei denn, die INNTOP GmbH trifft am Leistungsverzug ein grobes Verschulden. Kommt es nach Auftragserteilung, aus welchen Gründen auch immer, zu einer Abänderung oder Erweiterung des Auftrages, so verlängert sich die Liefer-/Leistungsfrist um einen angemessenen Zeitraum. Fristen und Termine verschieben sich bei außergewöhnlichen Wetterverhältnissen, bei witterungsbedingten Stillstandzeiten (Regen, Schnee, Kälte, Hitze etc.), höherer Gewalt, Streik, nicht vorhersehbare und von INNTOP GmbH nicht verschuldete Verzögerung ihrer Zulieferer oder sonstigen vergleichbaren Ereignissen, die nicht in ihrem Einflussbereich liegen, angemessen.

4. PREISE, FÄLLIGKEIT, ZAHLUNG

Die Preise laut den jeweils gültigen Preislisten sowie alle Preisangebote, ob schriftlich oder mündlich, gelten freibleibend, unverbindlich und verstehen sich netto exklusive USt, zzgl. Verpackungs-, Transport-, Verladungs- und Versandkosten sowie Zoll und Versicherung. Preisangaben sind grundsätzlich nicht als Pauschalpreis zu verstehen, sondern die Abrechnung erfolgt nach Aufwand oder nach vereinbarten Einheiten. Verpackungsmaterial wird von INNTOP GmbH nicht

zurückgenommen. Sofern nichts anderes vereinbart ist, ist die gelieferte Ware binnen acht Tagen netto ohne jeden Abzug zur Zahlung fällig. Die Berechtigung zu einem Skontoabzug bedarf einer ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung. Bankspesen gehen zu Lasten des Vertragspartners. Zahlungen haben erst mit Zugang bzw. Gutschrift am Konto der INN-TOP GmbH schuldbeitreitende Wirkung. Bei – auch unverschuldetem – Zahlungsverzug werden Verzugszinsen in Höhe der banküblichen Zinsen, mindestens jedoch 8 % über dem jeweils geltenden Basiszinssatz p.a. berechnet. Einlangende Zahlungen werden zuerst auf Zinseszinsen, Zinsen und Nebenspesen, vorprozessuale Kosten, Kosten eines beigezogenen Anwaltes und/oder Inkassobüros, dann auf das aushaftende Kapital beginnend bei der ältesten Schuld verrechnet. Bei Teilzahlungen tritt bei Nichteinhaltung zweier Raten Terminverlust ein. Bei nachträglichem Hervorkommen von Umständen, die die Kreditwürdigkeit in Frage stellen, ist die INNTOP GmbH berechtigt, den Betrag sofort fällig zustellen. Vom Kunden vorgenommene Zahlungswidmungen auf Überweisungsbelegen sind für uns nicht verbindlich. Im Falle des Zahlungsverzuges ist der Vertragspartner verpflichtet, der INNTOP GmbH sämtliche von ihr aufgewendeten, zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendigen vorprozessualen Kosten, wie etwa Anwaltshonorar, zu refundieren. Sofern die INNTOP GmbH das Mahnwesen selbst betreibt, verpflichtet sich der Vertragspartner pro erfolgter Mahnung einen Betrag von Euro 10,00 zuzüglich Zinsen und Kosten zu bezahlen. Unabhängig vom Verschulden am Zahlungsverzug ist der Vertragspartner verpflichtet, jeden weiteren Schaden zu ersetzen.

4. RÜCKTRITT UND VERZUG

Bei Zahlungsverzug des Kunden ist die INNTOP GmbH berechtigt, gem. §§ 918ff ABGB vom Vertrag zurückzutreten, bei Überschreitung der Zahlungsfrist verfallen gewährte Vergünstigungen (Rabatte, Abschläge u.a.) und werden der Rechnung zugerechnet. Die Abrechnung der bei Rücktritt durch die INNTOP GmbH erbrachten (Teil-)Leistungen erfolgt nach den vertraglich vereinbarten Preisen. Befindet sich der Vertragspartner in Annahmeverzug ist die INNTOP GmbH berechtigt, nach Vertragsrücktritt die Ware anderweitig zu verwerten; diesfalls gilt überdies eine Konventionalstrafe von 20% des Rechnungsbetrages als vereinbart. Bei Annahmeverzug des Kunden ist die INNTOP GmbH ebenso berechtigt, die Ware einzulagern, wofür der INNTOP GmbH eine angemessene Lagergebühr zusteht. Tritt der Vertragspartner, ohne dazu berechtigt zu sein, vom Vertrag zurück oder begehrt er seine Aufhebung, so hat die INNTOP GmbH die Wahl, auf die Erfüllung des Vertrages zu bestehen oder der Aufhebung des Vertrages zuzustimmen. Im letzteren Fall ist der Vertragspartner verpflichtet, nach Wahl der INNTOP GmbH einen pauschalierten Schadenersatz iHv. 20 % des Bruttorechnungsbetrages oder den tatsächlich entstandenen Schaden zu bezahlen. Bei anderen wichtigen Gründen, wie insbesondere Konkurs des Auftraggebers, Konkursabweisung mangels Vermögen udgl. Ist die INNTOP GmbH zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, sofern er von beiden Seiten noch nicht zur Gänze erfüllt ist.

5. EIGENTUMSVORBEHALT

Alle von der INNTOP GmbH gelieferten Waren bleiben bis zur vollständigen Bezahlung deren Eigentum. Eine Weiterveräußerung ist nur zulässig, wenn die INNTOP GmbH dieser Veräußerung vorab zustimmt und der Eigentumsvorbehalt aufrechter bleibt. Im Fall der Zustimmung erklärt der Kunde die Kaufpreisforderung aus der Weiterveräußerung an die INN-TOP GmbH abzutreten. Im Falle eines Zahlungsverzuges des Kunden ist die INNTOP GmbH berechtigt, die im Vorbehaltseigentum stehenden Gegenstände zurückzunehmen, ohne



dass dies als Vertragsrücktritt gilt. Im Falle einer Pfändung der unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Waren ist INNTOP GmbH sofort zu verständigen.

6. ÜBERNAHMEBEDINGUNGEN, GEWÄHRLEISTUNG

Die Ware ist nach Ablieferung unverzüglich zu untersuchen. Dabei festgestellte Mängel sind unverzüglich, spätestens aber innerhalb von drei Tagen nach Ablieferung und der Bekanntgabe von Art und Umfang des Mangels der INNTOP GmbH bekannt zu geben. Verdeckte Mängel sind unverzüglich nach ihrer Entdeckung zu rügen. Der Vertragspartner hat zu beweisen, dass der Mangel zum Übergabezeitpunkt vorhanden war, die gesetzliche Vermutung des § 924 ABGB wird einvernehmlich ausgeschlossen. Wird eine Mängelrüge nicht oder nicht rechtzeitig erhoben, gilt die Ware als genehmigt. Die Geltendmachung von Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüchen sowie das Recht auf Irrtumsanfechtung aufgrund von Mängeln sind in diesen Fällen ausgeschlossen. Die INNTOP GmbH hat die Wahl zwischen Verbesserung und Austausch. Termine für Austausch und Verbesserung sind je nach Einzelfall festzulegen. Scheitern der Austausch oder die Verbesserung aus Gründen, die von der INNTOP GmbH nicht zu vertreten sind, bzw. erschwert der Vertragspartner durch eigenmächtiges Handeln die Verbesserung oder den Austausch, so ist für jeden weiteren Verbesserungsversuch vom Vertragspartner angemessenes Entgelt zu leisten. Ausschließlich anerkannte Mängel berechtigen bis zu deren Behebung zur Zurückhaltung eines angemessenen Teils der entsprechenden Position (je nach Menge und Umfang) höchstens jedoch im Ausmaß von 5 % der Nettoauftragssumme. Der Regressanspruch nach § 933b ist nach einem Jahr ab Lieferung / Leistung verjährt. Sind Mängelbehauptungen des Kunden schuldhaft unberechtigt, ist er verpflichtet, der INNTOP GmbH die entstandenen Aufwendungen für die Feststellung der Mängelfreiheit zu ersetzen.

7. HAFTUNG

Schadenersatzansprüche sowie Produkthaftungsansprüche, diese allerdings nur bei Unternehmern, sind ausgeschlossen, soweit sie nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verschuldet wurden. Das Vorliegen grober Fahrlässigkeit ist vom Vertragspartner zu beweisen. Gegenüber unternehmerischen Kunden ist die Haftung beschränkt mit dem Haftungshöchstbetrag einer allenfalls durch uns abgeschlossenen Haftpflichtversicherung. Ersatzansprüche verjähren nach 18 Monaten ab Kenntnis von Schaden und Schädiger. Weitere Ansprüche, aus welchem Titel auch immer, sind, soweit zulässig, ausgeschlossen. Die Haftung der INNTOP GmbH ist ausgeschlossen für Schäden durch unsachgemäße Behandlung oder Lagerung, Nichtbefolgen von Verarbeitungsvorschriften und fehlerhafte Verarbeitung, sofern dieses Ereignis kausal für den Schaden war.

8. GELTENDES RECHT/GERICHTSSTAND

Das Vertragsverhältnis unterliegt ausschließlich dem materiellen und formellen Recht der Republik Österreich und für alle aus diesem Vertragsverhältnis sich ergebenden Streitigkeiten ist das sachlich in Betracht kommende Gericht am Sitz der AN ausschließlich zuständig. Das UN-Kaufrecht wird ausgeschlossen.

9. BELEHRUNG gem. § 3 KSchG

Ein Verbraucher kann dann vom Vertrag oder vom Vertragsantrag zurücktreten, wenn er seine Vertragserklärung weder in den von uns für seine geschäftlichen Zwecke dauernd benutzten Räumen noch bei einem von uns dafür auf einer Messe oder einem Markt benutzten Stand abgegeben hat. Das Rücktrittsrecht steht dem Verbraucher nicht zu, wenn er selbst die geschäftliche Verbindung angebahnt hat, zwecks Vertragsschließung bzw. wenn dem Zustandekommen des Vertrages keine Besprechung zwischen den Beteiligten bzw. deren Beauftragten vorangegangen sind. Der Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Vertrages oder bis 14 Tage danach schriftlich erklärt werden.

10. BELEHRUNG nach ECG

Konsumenten können binnen einer Frist von 7 Werktagen vom Vertrag zurücktreten, den sie im Fernabsatz (d.h. ohne gleichzeitige körperliche Anwesenheit der Parteien, wie z.B. E-Mail, Internet, Katalog, Telefon, Fax, u. dgl.) abgeschlossen haben. Der Samstag gilt dabei nicht als Werktag. Die Rücktrittsfrist beginnt mit dem Tag des Vertragsabschlusses zu laufen. Der Rücktritt kann ohne Angabe von Gründen erfolgen. Die fristgerechte Absendung der Rücktritts- oder Widerrufserklärung an uns per Email, Fax oder Post reicht zur Fristwahrung aus.

11. SONSTIGES

Eine Aufrechnungsbefugnis steht dem Kunden nur insoweit zu, als Gegenansprüche gerichtlich festgestellt oder von der INNTOP GmbH ausdrücklich anerkannt worden sind. Forderungen gegen die INNTOP GmbH dürfen nur mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung abgetreten werden. Der Vertragspartner erteilt seine Zustimmung, dass die in der Auftragsbestätigung mitenthaltenen personenbezogenen Daten automatisiert gespeichert und verarbeitet werden können. Pläne, Skizzen und sonstige technische Unterlagen bleiben ebenso wie Musterkataloge, Prospekte, Abbildungen und dergleichen stets geistiges Eigentum der INNTOP GmbH und der Vertragspartner erhält darin keine wie immer garteten Nutzungs- oder Verwertungsrechte. Zustellungen an die zuletzt bekannt gegebene Adresse gelten als bewirkt. Der Kunde verpflichtet sich weiters zur Geheimhaltung des ihm aus der Geschäftsbeziehung zugegangenen Wissens Dritten gegenüber. Die INNTOP GmbH ist berechtigt, von den Objekten, an denen die Produkte angewendet wurden, Lichtbilder anzufertigen und diese in weiterer Folge zu Werbezwecken zu verwenden, außer der Kunde widerspricht dem schriftlich. Die INNTOP GmbH ist berechtigt, den Namen des Kunden als Referenz auf ihrer Website wie auch bei Anbotslegungen nach dem BVergG zu nennen. Maßgebend für die Einhaltung von Fristen ist das Datum des Poststempels. Änderungen und Ergänzungen der allgemeinen Geschäftsbedingungen bedürfen der Schriftform; dies gilt auch für das Abgehen von dieser. Sind oder werden einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen ungültig oder unwirksam, ist die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt.

INNTOP GmbH

Aubachberg 79

4941 Mehrnbach

Tel.: +43 7752 20830 - 400

Fax: +43 7752 20830 - 210

office@inntop.at

www.inntop.at